

Miscellen.

1586.

Capitulation die Schule zu Kamen anlangend.

Große Pergament-Urkunde im Archiv des Hauses Recke, mit acht anhängenden Siegeln von grünem Wachs, davon noch sechs Stück ziemlich erhalten.

Mitgeteilt von Wilh. Grevel.

Ihm Namen der Heiligen Unzertheilten Driefaltigkeit, Amen. Kundt und zu wissen sei Jedermenniglichen krafft dieses; Nachdem die Edle, Ernveste, Hoichgelerte, vürdige, vürsichtige und Erbare Johan und Dietherich van Aldenboichum zur Heide und Herringen, respective Droste zu Hoirde, gebroder, Dietherich und Johan von der Recke zur Reck respective Drosten zu Unna und Camen, Dienylafen und Schermbeck, gleichfals Gebrüder, Gerlach Greuter und Joachim Burtropf, beide der Rechten Doctoren, respective Bürgermeister zum Hamm, und Kamen, Vatter und Sohne, Henrich Voget Richter zu Unna, Her Johann Schoumbergh Pastoir, Hermann Reiner mann Bürgermeister, Johanß Bodde, Johan Knust, Henrich Gerlichs und Johan Koepe, Bürgern zu Kamen, bei sich riefflich und Christlich erwogen, daß an Gutter besetzung der Schuelen, vernünfftigen Christlichen Schuell. Regiment, auch noittürftiger underhaltung erfahrner Christlicher Schueldiener Jeder Stadt und Gemeinden tum publice tum privatim hoich und merklich gelegen, Sinthemoll dadurch die junge anwachsende Jugend von Kind auff zu Gottsfrucht, guter Lehr, Künsten, Ehr, Zucht und tuchendt dermaßen angeführet und auferzogen wurd, Dahmitt folgents darauß tamquam ex Seminario, beide Geist: und weltliche Regimenten mit tüchtigen bequemen Personen, nutz-

barlich können und mügen besetzt werden, Und sich aber leider In Warheit befunden, das die Schuele allhier zu Ramen, etliche viele Jahren hero mit erbarnen fleißigen Schueldieneren nitt fast woll versehen gewesen, daher die Jugendt übel erzogen, als wilde Rannken auferwachsen, und jezo auf heutige Stunde ein großer Verlauff und Mangel bei Bürgerschaft und Gemeinde dieser Stadt gespueret wurd, Und dann solch Unheil neben anderen furnemblich darauß entspinnen, daß die Schuele alhier mit gar geringen Aufkumpsten zu Unterhaltung der Schuell-Diener versehen und glickwoll dieselbigen noch von der Kirchen noch Stadt Renthen (: so leider an Innen selbst fast geringhs: / über das was hiernaich gemeldt, fueglich nitt zugelecht werden können, Wie man sunsten gerne gethan, Als haben obgемelte Herren und Freunde für sich, ihre Erben und Nachkommen aus christlichem Eifer, Andacht und Wolmeinungh, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, zu befurderung seiner christlichen Kirchen und Gemeinden, auch dieser Stadt, Bürgerschaft, und den Benachbarten zu Dienst, Nutz und Besten, Jedoch unserm G. F. und Herrn Herzogen zu Cleve, Gülich und Berghe, p. ahn Frer F. G. herbrachte Scholl-gerechtigkeit hiedorch nichtz afgebrochen, sondern wie pillig Ime allweghen fürbehalten /: nachfolgender freiwilliger Donation, Gifft, Contribution und Ordnung mit einhelligem Rath, Wissen und Consent sich einanderen guettlich verglichen, eingelassen, und verbunden, Jedoch uf Condition, Maß und Gestalt alst hernach folgt; Anfenglich haben obgerurte beide Gebrudere von Altenbochum sich dahier miltiglich erbotten, resolvirt und verpflichtet, wann Ihre zubehörige Vicarie, Im Hospital zu Camen, durch toidtlichen abgand oder freiwillige Renuntiation Hern Engelberten Rötters Jegigen Possessoris deselbigen, über kurz oder langf waeren wurd, daß sie alsdan dieselbige zambtt allen Iren Pertinentien, Renthen und Verfellen, zu befürderungh dieses Christlichen Wercks und Underhalt dieser Schuelen und getruwer geschickter Schuldienere erblich und ewiglich beordnen, und zu leggen, innmittelst aber und bis solches geschieht, ein Jeder von Ihnen Hundert schlechte Daler Im Hoebtsommen und davon Iherlichs sechs derselbigen Daler zur Jair Renthen woll entrichten, Darnach aber wenn obgемelte Vicarie erlediget, und bei die Schuele zugestellt, alsdann ein Jeder van Innen oder Ire Erben, solcher Hundertt thaler Hauptstuels (Kapitals) und Sechs Daler

Fairgeldts wie obsteet wederumb allerdings entladen und gefriert sein wollen, So haben auch fürgedachte Gebrüdere Dietherich und Johan von der Recke und ein Jeder von Ihnen Drey Hundert Daler Hauptstuell und davon Jherlichs achtzehn Daler, Ein Erbar Rath zu Camen zwehn Hundert Daler, Jobsen von der Reck Drosfen zu Lünen, und davon Jarlichs zehen Daler, Item Herr Gerlach Grüter Doctor hundert thaler, davon jarlichs Sechs Daler, Johann Buxtropff (Buxtorf) Dr. vünfftzig Daler, davon jarlich drie Daler, Henrich Bogt Richter zu Anna Hundert thaler, davon jherlich Sechs Daler, Her Johann Schoembergh Pastoir Derttig Daler, davon jerlich zwehe Daler, Herman Reinerman Bürgermeister Hundert thaler, davon Jharlichs Sechs Daler. Johanß Bodde Dertich Daler, davon jarlichs zwehn Daler, Henrich Gerlichs derttich Daler, davon Jarlich zwehen Daler, Johan Knuiß vünfftzig, davon jarlichs drie Dhaler, Johan Koepe derttich Daler, davon jarlich zwehn Daler: zu demselbigen Christlichen Punt (Bund) der Schuelen wie obengemelt guitwilligh geschenkt, verehret und gegeben, Sollen und wollen demnach alle und jede obberurte donierende Personen Ire respective donierte Hauptsummen entweder an einen sicheren Orth in gebürlicher Verschreibung anwiesen, oder dieselbe hirmit und krafft dieses auf eines Jeden Erb und Güteren, wo die auch gelegen, welche hiemit anstatt eines rechtlichen Underpfandts zur Sicherungh attestirt sein sollen In bester, bestendigster form rechtens, als wenn ein besondere Schultverschreibung darüber errichtet wäre, verschrieben und davon jarlichs, wie oblauth, zu heben verordnet haben, Jedoch soll ein Jeder die versprochene Fair renthe half auf Ofteren dieses Sechs und Achtzigsten Jars Innlösene ansehen, und die andere Halbscheidt uf Michaelis Jedes Jars auf Ansuchung beider Bürgermeister der Stadt Ramen, neben sunsten noch einem, welchen obberurte vom Adel dazu und bey verordnen würden, bey denen die Einnahme und Auspendungh solchs Geldts zu hierzu bestimmten und verordneten stehen soll, woll zu verrichten verpflichtet sein. Davon also dan die izige drie Schuldiener für nemblich aber der Rector und sein College In Ansehung der Dritte M. Joist Timan von der Stadt und sunsten für dismal ziemliche Competenz hat: gebürlich besoldet, und sunderlich In specie M. Antonio Praetorio als primario jedes Jars fünfundvierzig flechte

Daler, Demnach M. Lamberto Ulentorpii seinem Mit-
hulfer gleichfallst dies Jahr vünfundvierzig derselbigen Daler zu
zweien Terminen uf Ostern und Michaelis zu noittürftigen Under-
halt unverzüglich sollen erlacht und darüber der Kinder Schuel-
geldt /: so Jedes halben Jars auf jeder personn, außershalb den
Armen, so nichts geeben, auf vier Schilling gesetzt :/ zum
halben Theill M. Antonio zugelecht, zur anderen Halbscheidt
aber zwischen den anderen beiden Collegen gleich zertheilt werden,
Doch auch künftiger Zeitt über kurz oder langf mit jetzigen oder
künftigen Schueldieneren einige ferner Ordnungh neuer Bestallung
oder anders zu diesem Schuelwerck gehörig fürzunemmen nötig
sein würdte, soll solchs Alles (: Jedech landfürstlicher Obrigkeit
dadurch nichts einzugreifen :) zu gmeinem Rath, Discretion und
Anordnung obermelter von Altenbochum und von der Reck
und ihrer Erben und Nachkommen, so die adeliche Sitze zur
Heide, Herringen und Recke, wie auch das fürstlich
Lehnhauß binnen der Stadt Ramen, respective einhaben
würden, und dan Cines Erb. Raths dieser Stadt Ramen heim-
gestellt und anbesollen sein, darzu zu jeder Zeit und fürfallender
Notturft, der gebuer nach gestalten Sachen haben zu verchengen,
und haben nunmehr berürte Hern Donanten und Gifftere dieser
vurg Donation, Contribution und Beilag Im Namen Gotts zu
seiner Ehr und muglicher beförderungh seiner Christlichen Kirchen,
und Gemeinden sich einhellig, lieblich und freundlich verglichen
und entschlossen, auch dabei kraft dieses bei ihren Ehren, wahren
Worten, Treuen und Glauben, für sich und ihre Erben und
Nachkommen Insampt und besunders einanderen festiglich globt
und versprochen alle vurst. articulen, Clausuln und Puncten, nichts
ausbescheiden, jede, fest und unverbrüchlich zu halten, zu voln-
ziehen, darwidder nicht schaffen noch gestatten durch Andere von
Irmit wegen gethan werde, bei rechtlicher Unterpfandung eines
Jeden und seiner Nachfolger Hab, Erb und Güter, wo in weß
Gebiete dieselben auch gelegen sein möchten, an welchen sampt
oder sonders uf den Fall eines oder mehrer Mißhaltungh, wie
doch nicht sein soll, die haltende Theile bevorab Ein. Erb. Rath zu
Ramen, zu jeder Zeit Chor und Macht haben sollen, sich des
Hinderstands ohn Hauptsummen, Jahrrenthen sambt Interesse
und schaden von fürgehenden zierlichen gerichtlicher Rechts-Process,
wie in musis pijs et paratam Executionum habentibus

bräuchlich ist, volkommelich zu erholen, Darwidder den Mißhelter oder seinen Erben nicht schützen soll einige Exception, absolution, restitution, Indult oder sätzung geist- oder weltlichen Rechts, wie die auch beschaffen sein oder erdacht werden möchten, Dan sie deren allen und Jeden, als wie dieselb hierin namhaftig specificirt wehren, mit gutem Wissen und fürbedacht sich freiwillig und in bester form rechtens kraft dieses begieben und entäußert haben, Jedoch alles, was fürgeschrieben stehet, auf diesen einigen Grund, Condition und Maß gestelt und geschlossen, Nemblich also langh und sofern die wahre Christliche Religion so man die Augspurgische Confession nennet, In dieser Stadt Kirchen, Schuell und Gemeine zu Ramen in öffentlichem Exercitio, Brauch und Uebung bleibt, Welchs allein in Handt und Willen des allmechtigen gütigen Gotts stehet, der dazu seinen göttlichen segen und Wachsthums gütiglich verliehe, Amen. Da aber durch fürstliche Landtobrigkeit oder anderen Potentaten, Tyrannen und Verfolgungh der Christen, diese Stadt Kirchen, Schuell. und Gemeine von alsolcher wahrer Religion und Gottesdienst /: welches Gott gnediglich verhüten und abwenden wolle /: mit Gewalt oder sunsten über kurz oder langt abgetrungen oder für sich selbst abfallen, und wiederumb zum leidigen Papstum und dessen verfürische abgöttischer Lehr genoitiget oder zufallen würde, auf solchen unverhoffentlichen Fall heben obbemelte Hern Donanten und Giffter sambt und sonders für sich und ihre Erben sich einhellig verglichen, vorbehalten, und hiermit verabscheidet, daß alsdan diese ihre donation, Giff und beilag mit allen ihren angeheften Clausulen, Puncten und Articulen allerdings eyimirt, aufgehoben, nichtig und kraftlos sein soll, und die Donanten und ihre Erben In sambt und besonders gute Fuegh und Macht haben, die versprochene und beigelegte Häuptsumm und Gwitter, da sie bereitz die würckliche Verbetterungh gethan, von den von Ramen gestracks ohn einigen Rechts-Prozeß wieder zu fordern, und sich deren als wahre Eigenthümer wie zuvor zu unternehmen /: wie dan auch ermelte von Ramen Ihnen den Donanten oder ihren Erben sambt und sunders uf ermelten Fall zu solcher unverzüglicher restitution und folg ohn alle behulf und Einrede hiemit sollen verpflichtet sein und ihnen daran kein Verhinderungh thuen oder doch die Einantwortungh der Siegel, Briefe oder Güter noch nit beschehen, alsdan dieselbe zamt den

Jahr-Renten einzuhalten und hinfüro mit folgen zu lassen, und in summa dieser donation und begiftung halber dermaßen allerdings frei und unverbunden sein und pleiben, als wan dieselbe niehe aufgerichtet oder verthediget wehre.

Geschehen und Arglist ausgeschlossen, zu Urkundt und steter, vaster Haltungh haben diese donation und Einungsbrieff, deren zwei eines Inhalts gefertigt, und davon einer bei dem Haus zur Recke und der zweite Einem Ehrbaren Rath alhie zu Kamen zur nachrichtung hinterlegt ist, Obgemelte Gebrüdere von Altenbochum und von der Recke, vort Ein Erbar Rath zu Kamen neben dem Hern Doctorn Greuter, D. Büxtropff und Henrichen Bogtt, Richtern, mit Ihren anhängenden Insiegelen und Underschriften, die anderen Obberürte mit Gifftern aber mit Underzeichnung Frer Handt wissentlich und freiwillig befestiget, Actum et datum Kamen, den Acht und zwentzigsten Aprilis Stylo novo im Jhar Achtzig sechs.

Johannes Schoemberg p. Hermannus Reinemann.

Jos. Bodde. Simuli modo Joës Knust subsep. Henrich Gerlichs.

Johan Kope myne egen hant.

Kirchliches Stillleben.

Es ist ein altes, schweinsledernes Protokollbuch, das auf grobem Papier und in den verschiedensten Schriftzügen geschrieben in das kirchliche Stillleben der Soester Börde für einige Jahre des vorigen Jahrhunderts einen Blick thun läßt. Es hat den Titel: Acta synodalia ministerii suburbani Susatini de anno 1725 und beginnt: In nomine domini. Die Geistlichen der Stadt Soest wie die der Börde mit ihren zehn Kirchspielen bildeten je eine Korporation, genannt Ministerium. Jedes Ministerium hatte einen Senior, beide aber unterstanden dem Herrn Inspektor, dem auf Lebenszeit gewählten geistlichen Haupte der Soester Kirche, und beide versammelten sich zum Generalkonvent auf der „Bibliothek“, dem auf gemeinsame Kosten hergestellten Versammlungsraum in der „alten Kirche“. Außerdem aber hielt jedes Ministerium seinen besondern Konvent in den Pfarrhäusern unter seinem Senior ab. Und das Protokollbuch des ländlichen Ministeriums ist es, das uns vorliegt. Es mutet uns manches